



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1968

Berlin, den 24. September 1968

Teil II Nr. 100

Tag	Inhalt	Seite
11. 9. 68	Erste Durchführungsbestimmung zur Standardisierungsverordnung — Erfordernisse der Landesverteidigung bei der Planung und Durchführung von Standardisierungsarbeiten —	801
11.9.68	Zweite Durchführungsbestimmung zur Standardisierungsverordnung — Abweichungen von DDR- und Fachbereichstandards —	802
11. 9. 68	Dritte Durchführungsbestimmung zur Standardisierungsverordnung — Kennzeichnung standardisierter Erzeugnisse —	805
11. 9. 68	Vierte Durchführungsbestimmung zur Standardisierungsverordnung — Verbindlichkeit von DDR- und Fachbereichstandards —	806

Erste Durchführungsbestimmung zur Standardisierungsverordnung

— Erfordernisse der Landesverteidigung bei der Planung und Durchführung von Standardisierungsarbeiten —

vom 11. September 1968

Gemäß § 17 der Standardisierungsverordnung vom 21. September 1967 (GBl. II S. 665) wird zur Durchsetzung der Erfordernisse der Landesverteidigung auf dem Gebiet der Standardisierung im Einvernehmen mit den zuständigen zentralen Staatsorganen folgendes bestimmt:

§1

Im Interesse der Durchsetzung der Grundsätze und Ziele der Standardisierung für die materiell-technische Sicherstellung der bewaffneten Organe und entsprechend der Verpflichtung, die Volkswirtschaft so zu planen und zu leiten, daß eine erfolgreiche Verteidigung der Republik jederzeit gewährleistet wird, sind die Erfordernisse der Landesverteidigung bei der Planung und Durchführung von Standardisierungsarbeiten zu beachten. Die Aufgaben der Standardisierung für Erzeugnisse und Leistungen, die vorwiegend für die bewaffneten Organe bestimmt sind oder entsprechend ihren Anforderungen entwickelt, hergestellt bzw. durchgeführt werden müssen, sind als spezielle Erzeugnisse und Leistungen wegen ihrer Bedeutung entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen wie volkswirtschaftlich strukturbestimmende Aufgaben zu behandeln.

§2

(1) Die Leiter der zentralen Staatsorgane, der wirtschaftsleitenden Organe und der Betriebe (im folgenden

als Leiter bezeichnet) haben entsprechend ihrer Verantwortlichkeit für die Standardisierung die Einbeziehung und Berücksichtigung der Forderungen der bewaffneten Organe bei der Planung und Durchführung der Standardisierungsarbeiten in ihren Bereichen zu sichern.

(2) Die Leiter haben für die in ihren Bereichen zu entwickelnden und zu produzierenden speziellen Erzeugnisse und Leistungen die erforderlichen Standardisierungsarbeiten zu planen und durchzuführen einschließlich der Ausarbeitung von DDR- und Fachbereichstandards und der Bestätigung von Fachbereichstandards.

(3) Regelungen für die Entwicklung, Erprobung, Prüfung, Abnahme und Instandhaltung von speziellen Erzeugnissen und Leistungen, die für mehrere Bereiche der Volkswirtschaft einheitlich sein müssen, werden durch die bewaffneten Organe erarbeitet und in DDR-Standards oder Fachbereichstandards des Ministeriums für Nationale Verteidigung festgelegt.

(4) Für die Regelung der Beziehungen zwischen Auftraggeber und Ausführenden sind die Bestimmungen der Verordnung vom 31. Mai 1968 über Lieferungen und Leistungen an die bewaffneten Organe — Lieferverordnung (LVO) — (GBl. II S. 407) maßgebend.

§3

(1) Zwischen den für die Planung und Durchführung von Standardisierungsarbeiten verantwortlichen Leitern und den bewaffneten Organen ist durch Koordinierungsvereinbarungen oder in anderer geeigneter Weise zu regeln, in welchem Umfang, zu welchen Terminen und auf welche Weise zwischen den Partnern Informa-